

Entscheid.-Samml. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 117/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Debora D. [REDACTED] geb. D.,
T. [REDACTED]/Israel, S. [REDACTED] Nr. 1,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Mai 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 3. Oktober 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt fest, der Ehemann und Erblasser der Klägerin habe im Sommer 1940 seinen Heimatort Frassin in der Südbukovina, wo er ein Sägewerk besessen habe, später den Zufluchtsort Dorna und im Februar 1941 Bukarest wegen jüdenfeindlicher Maßnahmen des damals souveränen rumänischen Staates verlassen. Soweit die Beschwerde das Verfahren beanstandet, das zu diesen tatrichterlichen Feststellungen geführt hat, kann die Revision nicht zugelassen werden (vgl. BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 378 Nr. 27; 431).

- 3 -

Die Erwägungen der Beschwerde dazu, daß bereits 1940/41 in Rumänien die Furcht vor nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen in Sinne der §§ 1, 2 BEG begründet gewesen sei, gehen ins Leere. Denn der Tatrichter stellt fest, die Furcht vor deutscher Verfolgung sei für das Verhalten des Erblassers nicht einmal teilweise mitbestimmend gewesen. Er habe sich vielmehr allein wegen der bereits im Gang befindlichen rumänischen Judenverfolgung zur Auswanderung nach Palästina entschlossen.

Dr. Thumm

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)